

Bauaufsichtlich anerkannte Stelle
für Prüfung, Überwachung und
Zertifizierung
Zulassung neuer Baustoffe, Bauteile
und Bauarten

Institutsleiter
Prof. Dr. Philip Leistner
Prof. Dr. Klaus Peter Sedlbauer

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Für den Gegenstand:

**Eckventil 1/2" x 10 mm, Art.-Nr. 8900208 der Firma
IPG GmbH; verchromt, poliert; selbstdichtend;
Durchflussklasse A** (siehe II. 1.1).

wird hiermit aufgrund § 19 der Landesbauordnung für Baden-
Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (Gesetzblatt für Baden-
Württemberg - 2010, S. 357) zuletzt geändert am 14. November
2014 und der Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.14, Ausgabe
2015/2 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zum Nach-
weis der Verwendbarkeit hinsichtlich des Geräuschverhaltens er-
teilt.^{*)}

Antragsteller: IPG GmbH
Häselstraße 2

D-72336 Balingen

Geltungsdauer bis: 31. Januar 2023

Prüfzeugnis-Nummer: PA-IX 7128/IA^{**)}

Der geräuschtechnischen Beurteilung des oben genannten Gegen-
standes liegt der Prüfbericht P-BA 32/2018 des Fraunhofer-Insti-
tuts für Bauphysik, Stuttgart, zugrunde.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

^{*)} Es wird hier auf die Bauordnung des Landes Bezug genommen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Das „Allgemeine bau-
aufsichtliche Prüfzeugnis“ gilt jedoch in allen Bundesländern.

^{**)} Für den o.g. Gegenstand galt bis zum 9. Januar 2018 das vom Fraunhofer-Institut für Bauphysik IBP erteilte allgemeine bauauf-
sichtliche Prüfzeugnis mit der Nummer PA-IX 7128/IA, das erstmals am 9. Januar 2013 erteilt worden ist.

I Allgemeine Bestimmungen

1. Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Produkts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen *).
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
6. Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellerwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.
7. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
8. Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt zugleich als Prüfzeichen im Sinne der Prüfzeichenverordnungen der Länder, sofern für das als Gegenstand aufgeführte Bauprodukt ein solches vorgeschrieben ist.

II Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 **Eckventil 1/2" x 10 mm, Art.-Nr. 8900208; verchromt, poliert; selbstdichtend; Durchflussklasse A.**
- 1.2 Der Nachweis der Brauchbarkeit erstreckt sich nur auf das Geräuschverhalten.
- 1.3 Verwendungsauflagen
 - 1.3.1 Absperrventile dürfen nicht zum Drosseln verwendet werden.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

- 2.1 Anforderungen an die Eigenschaften
 - 2.1.1 Die Armaturen sind nach DIN 4109-1:2018, Abschnitt 11, Tabellen 11 und 12 in die **Armaturengruppe I, Durchflussklasse A** eingestuft.
 - 2.1.2 Diese Einstufung gilt nur bei Einhaltung der unter 1.3 festgelegten Verwendungsauflagen.
- 2.2 Kennzeichnung

Die Armaturen sind nach DIN 4109-1:2018, Abschnitt 11 mit dem Herstellerkennzeichen, einem Prüfzeichen, der Armaturengruppe sowie der Durchflussklasse zu kennzeichnen. Dazu ist neben dem Herstellerkennzeichen die Kennzeichnung PA-IX 7128/IA zu verwenden.
- 2.3 Übereinstimmungsnachweis
 - 2.3.1 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des unter II.1.1 genannten Produktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß § 23 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) erfolgen.
 - 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

- 2.3.3 Prüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle
Im Rahmen der Verlängerungsprüfung sind an je drei baugleichen Mustern der unter II.1.1 genannten Produkte, die Prüfungen nach DIN EN ISO 3822 - Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation - durchgeführt worden. Die Ergebnisse enthält der Prüfbericht P-BA 32/2018 des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik, Stuttgart.
- 2.3.4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)
Die Verpackung und/oder der Beipackzettel des unter II.1.1 genannten Produktes ist mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gemäß nachstehendem Muster zu kennzeichnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Fraunhofer-Institut für Bauphysik, Nobelstraße 12, D-70569 Stuttgart, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Antragsteller Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Stuttgart, den 6. April 2018



M.BP. Dipl.-Ing. (FH) Sven Öhler



Muster des Übereinstimmungszeichens:

Der Buchstabe „Ü“ muss in seiner Form der nebenstehenden Abbildung entsprechen. Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis von 1 : 1,33 stehen. Der Buchstabe „Ü“ und die darin enthaltenen Angaben müssen deutlich lesbar sein. Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe „Ü“ ohne oder mit einem Teil der Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.

